



PVTSOLAR

3-fache Solarenergie · **triple rendement solaire** · triple solar power

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

PVT Solar AG,

Gültig ab 01.01.2023 bis auf Widerruf

1. Allgemeines

1.1 Diese AGB regeln den Abschluss, Inhalt und die Abwicklung von Verträgen für Verkaufs-, Werk-, Service- und ähnliche Leistungen, sowie damit verbundene Dienstleistungen zwischen PVT Solar AG und ihren Vertragspartnern (nachfolgend Kunde/n genannt). Allgemeine Einkaufs- und Geschäftsbedingungen des KUNDEN sind wegbedungen. Ihre Gültigkeit bedarf der schriftlichen Zustimmung durch PVT Solar AG. Die AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung (Kaufdatum) auch für künftige Rechtsgeschäfte mit demselben KUNDEN, ohne dass in jedem Einzelfall wieder auf sie hingewiesen werden muss.

1.2 Definitionen

„ANGEBOT“ (=OFFERTE) ist die (unverbindliche) Auflistung der PRODUKTE und Leistungen sowie der Vertragskonditionen durch PVT Solar AG.

„BESTELLUNG“ ist ein Vertragsangebot des KUNDEN gestützt auf das ANGEBOT oder die OFFERTE. Sie ist für den KUNDEN verbindlich.

„AUFTRAGSBESTÄTIGUNG“ ist die Annahme der BESTELLUNG durch PVT Solar AG.

„VERTRAG“ bedeutet BESTELLUNG und AUFTRAGSBESTÄTIGUNG einschliesslich der Dokumente, auf die darin verwiesen wird, und andere Vereinbarungen zwischen PVT Solar AG und dem KUNDEN.

„PRODUKT“ sind die im VERTRAG erfassten PV-MODULE, PVT-KOLLEKTOREN und SYSTEMKOMPONENTEN.

„VERTRAGSGEGENSTAND“ sind die PRODUKTE sowie die dazugehörigen Dokumentationen und DIENSTLEISTUNGEN, die gemäss VERTRAG zu liefern bzw. zu erbringen sind.

„DIENSTLEISTUNGEN“ sind Leistungen, für die der KUNDE PVT Solar AG zur Planung oder Ausführung seiner Projekte, zur Wartung oder Analyse einer PV-, oder PVT-Anlage zusätzlich zu den PRODUKTEN beauftragen kann (z. B. ENGINEERING, Fachbauleitung oder Projektleitung).

„SCHULUNG“ bedeutet ausbildungsbezogene Unterstützung des KUNDEN durch oder im Auftrag von PVT Solar AG.

„VERTRIEBSPARTNER“ ist ein KUNDE, welcher die PRODUKTE der PVT Solar AG an seine KUNDEN weiterverkauft.

„KOOPERATIONSVETRAG VERTRIEBSPARTNER“ regelt die Zusammenarbeit zwischen den Vertriebspartnern und der PVT Solar AG bezüglich der Umsatzmengen-Rabattierung von Produkten und Dienstleistungen.

«PV-MODUL» ist ein ausschliesslich Strom-erzeugendes Photovoltaik-Modul.

«HYBRIDKOLLEKTOR» (=PVT-KOLLEKTOR) ist ein sowohl Strom wie thermische Energie erzeugendes Modul.

«B-QUALITÄT MODUL» ist ein PV-MODUL mit optischen Mängeln, welches sowohl die elektrischen als auch die sicherheitsrelevanten Funktionen erfüllt.

«B-QUALITÄT KOLLEKTOR» ist ein PVT-KOLLEKTOR mit optischen Mängeln, welcher sowohl die thermischen, elektrischen als auch die sicherheitsrelevanten Funktionen erfüllt.

„DUMMY-MODUL“ ist ein PV-MODUL, welches in Form und Abmessungen vom STANDARDMODUL abweicht. Es verfügt über Zellen ohne Stromerzeugung durch Sonnenlicht.

„ERGÄNZUNGS-MODUL“ ist eine Platte mit ähnlicher Farboptik wie ein STANDARDMODUL aus einem Verbundmaterial ohne Stromerzeugung.

„SONDER-MODUL“ ist ein Solarmodul, das durch Sonnenlicht Gleichstrom erzeugt, aber kein Serienprodukt ist. Module aus Vorserien gelten ebenfalls als SONDERMODULE.

„STANDARD-MODUL“ ist ein Solarmodul, das durch Sonnenlicht Gleichstrom erzeugt und als Serienprodukt hergestellt wird.

„MODUL“ ist der Oberbegriff für alle Modul-Varianten.

„SYSTEMKOMPONENTEN“ sind die Bauteile und Hilfsmittel, welche für die Befestigung und die Anbindung der Module benötigt werden.

«SERIENNUMMER» ist die fortlaufende Nummerierung und Identifikation eines bestimmten Moduls oder Kollektors, die zusammen mit dem BAR-Code in der Regel auf der Frontseite einlaminiert ist.

„LABEL“ ist das Typenschild des PV- oder PVT-KOLLEKTOR, das in der Regel auf der Rückseite des PV- oder PVT-MODULS angebracht ist und die Leistungs- und Prüfdaten nach STC enthält.

«STC» (=Standard Test Conditions) ist die im Werk verwendete Qualitätsprüfung und entspricht nicht der effektiven Modul-Leistung.

«FLASH-TEST» ist die protokollierte und einer Seriennummer zugeordnete Qualitätsprüfung nach STC (Standard Test Condition).

«NMOT» (=Nominal Module Operating Temperature) ist die realitätsnahe Leistungsangabe nach NMOT bei entsprechender Solarstrahlung in W/m² und 20° Zell-Temperatur.

«PRODUKTDATENBLATT», «MONTAGEANLEITUNG» und TECHNISCHE DOKUMENTATION» sind den KUNDEN verpflichtende Dokumente, welche die Planung, die Einsatzbedingungen und die Montage der PRODUKTE regeln. Es gelten die jeweils auf der Homepage im Downloadbereich zur Verfügung gestellten Dokumente.

2. OFFERTE UND VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1 Die OFFERTE ist ohne Angabe einer Gültigkeitsfrist unverbindlich. Broschüren, Merkblätter und Preislisten sind unverbindlich.
- 2.2 Die BESTELLUNG durch den KUNDEN ist verbindlich. Sofern sich aus der BESTELLUNG nichts anderes ergibt, ist PVT Solar AG berechtigt, die BESTELLUNG innert sieben (7) Tagen nach Erhalt anzunehmen. Die Annahme (z. B. AUFTRAGSBESTÄTIGUNG oder RECHNUNG) bedarf zur Gültigkeit der schriftlichen oder maschinell lesbaren Form.
- 2.3 Weicht die Bestellung des KUNDEN vom ANGEBOT oder der AUFTRAGSBESTÄTIGUNG ab, so gilt die AUFTRAGSBESTÄTIGUNG, sofern der KUNDE nicht sofort nach Erhalt Widerspruch erhebt. Im Übrigen haben die verschiedenen Vertragsdokumente in der nachstehend aufgeführten Reihenfolge Geltung:
 - a. KOOPERATIONSVETRAG VERTRIEBSPARTNER
 - b. AUFTRAGSBESTÄTIGUNG
 - c. BESTELLUNG oder andere Vereinbarungen ohne allfällige Anhänge und als Bestandteil dieser Vereinbarung geltende Dokumente;
 - d. Anhänge und als Bestandteil dieser Vereinbarungen geltende Dokumente;
 - e. diese AGB.
- 2.4 Von diesen AGB abweichende oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen oder maschinell lesbaren Form oder der nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Rechtserhebliche Erklärungen des KUNDEN gegenüber PVT Solar AG (z. B. Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Ausübung von Gestaltungsrechten) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form.
- 2.5 Vergleiche bzw. aussergerichtliche Einigungen über Schadenersatz- oder ähnliche Entschädigungsforderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form und der Unterzeichnung durch die Unterschriftsberechtigten der PVT Solar AG.

3. LIEFERUNG UND ÜBERGANG DER GEFAHR

- 3.1 Die Lieferung erfolgt FCA (gemäss Incoterms 2023). Auf Verlangen und Kosten des KUNDEN werden die PRODUKTE an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf INCOTERM DAP). Ohne abweichende Vereinbarung ist PVT Solar AG berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) und Versicherung zu bestimmen. Wünsche betreffend Versand und Versicherung hat der KUNDE PVT Solar AG spätestens mit der BESTELLUNG mitzuteilen.
- 3.2 Der Gefahrenübergang ist entsprechend dem INCOTERM 2023 geregelt.

- 3.3 Soweit für Werke ein Abnahmezeitpunkt vereinbart wurde, ist dieser für den Gefahrübergang massgebend. Im Übrigen gelten für die Übergabe des Werkes die gesetzlichen Vorschriften. Der Verzug des KUNDEN gilt als Übergabe bzw. Abnahme.

4. VORSCHRIFTEN IM BESTIMMUNGSLAND

- 4.1 Der KUNDE hat PVT Solar AG spätestens mit der BESTELLUNG auf Vorschriften hinzuweisen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, die Montage und den Betrieb der PV-MODULE und PVT-Kollektoren, sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung im Bestimmungsland beziehen.
- 4.2 Ohne solche Hinweise darf PVT Solar AG davon ausgehen, dass die vom KUNDEN bestellten PRODUKTE und Leistungen den Vorschriften im Bestimmungsland entsprechen. PVT Solar AG haftet nicht für Schäden, die auf die Unterlassung eines solchen Hinweises zurückzuführen sind. PVT Solar AG behält sich das Recht vor, allfällige durch die Unterlassung eines Hinweises entstandene Mehrkosten an den Kunden zu verrechnen.

5. PREISE UND ZAHLUNG

- 5.1 PREISANGABEN sind immer EXW, ohne Mehrwertsteuer und ohne Verpackungs- und Transportkosten, sofern nicht ausdrücklich ausgewiesen.
- 5.2 Die Preise für den VERTRAGSGEGENSTAND entsprechen den Angaben im VERTRAG. Für Arbeiten, die auf Zeitbasis ausgeführt werden, erfolgt die Festsetzung des Preises anhand der im VERTRAG spezifizierten Stundensätze. Wurden keine Stundensätze vereinbart, kommt der von PVT Solar AG für andere Kunden und vergleichbare Arbeiten berechnete Stundensatz zur Anwendung. Sämtliche Preise sind exkl. MwSt.
- 5.3 Die Lieferungen der PRODUKTE und Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN erfolgt gegen Rechnung. Der gesamte Rechnungsbetrag (100%) ist vor Auslieferung fällig, sofern nicht anders vereinbart.
- 5.4 Bei Bestellung ist eine ANZAHLUNG (Vorauszahlung) von 30% der Rechnungssumme fällig. Die Restzahlung (70% der Vertragssumme) ist vor Auslieferung fällig, sofern nicht ausdrücklich eine Lieferung auf Rechnung vereinbart wurde.
- 5.5 Sämtliche Zahlungen sind ohne Abzüge in der im VERTRAG angegebenen Währung zu leisten. Dem KUNDEN stehen Verrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.
- 5.6 Die vereinbarten LIEFERFRISTEN beginnen ab Eingang der ANZAHLUNG zu laufen.
- 5.7 Im Falle eines Zahlungsverzugs des KUNDEN ist PVT Solar AG nach schriftlicher Benachrichtigung des KUNDEN berechtigt, die vertraglichen Leistungen bis zur vollständigen Begleichung des offenen Betrags auszusetzen.
- 5.8 Die Depotzahlung (Kautions) gilt als Erfüllungsgarantie. Bei Nichterfüllung des Gesamtvolumens wird die Depotzahlung prozentual für den erfüllten Teil an den KUNDEN zurückerstattet, der Rest der Depotzahlung verfällt zugunsten der PVT Solar AG.

6. GEISTIGES EIGENTUM

- 6.1 Der KUNDE hat die für die Erfüllung des VERTRAGSGEGENSTAND erforderliche technische Dokumentation (z. B. aktuelle Zeichnungen, Beschreibungen, Diagramme, Anleitungen) bereitzustellen. PVT Solar AG ist berechtigt, diese Dokumentation im Rahmen des Vertragszwecks zu verwenden.
- 6.2 Die bei Vertragserfüllung entstehenden Immaterialgüterrechte (Urheberrechte, Patentrechte usw.), insbesondere an den von PVT Solar AG eigens erstellten Werken, Konzepten und Dokumentation in schriftlicher oder maschinell lesbarer Form, gehören PVT Solar AG. Der Vertragspartner hat das unübertragbare und nicht ausschliessliche Recht zur Nutzung dieser Immaterialgüterrechte im Rahmen des Vertragszwecks.

- 6.3 Vorbestehende Immaterialgüterrechte (Urheberrechte, Patentrechte usw.) verbleiben bei PVT Solar AG oder Dritten. Der Vertragspartner erhält an vorbestehenden Immaterialgüterrechten ein nicht ausschliessliches und unübertragbares Nutzungsrecht im Rahmen des Vertragszwecks.

7. DIENSTLEISTUNGEN

- 7.1 PVT Solar AG verpflichtet sich bei Erbringung von DIENSTLEISTUNGEN im Zusammenhang mit dem Verkauf und der Lieferung der PRODUKTE angemessene Sorgfalt und Fachkenntnis walten zu lassen.
- 7.2 PVT Solar AG übernimmt keine Haftung hinsichtlich der Richtigkeit der im Zusammenhang mit der Erbringung von DIENSTLEISTUNGEN mündlich oder schriftlich vermittelten Inhalte. Im Übrigen gilt Ziffer 8.2 zur HAFTUNG.
- 7.3 Der KUNDE verpflichtet sich, die Baustellen und Orte, welche die Mitarbeitenden der PVT Solar AG zur Erfüllung der DIENSTLEISTUNG betreten müssen, in sicherem Zustand zu halten, alle geltenden Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen betreffend Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und die anwendbaren Betriebsanleitungen einzuhalten, sowie bei Bedarf den Mitarbeitenden der PVT Solar AG die entsprechenden Informationen zur Verfügung zu stellen. Ebenfalls hat der KUNDE sicherzustellen, dass seine Mitarbeitenden betreffend Dachsicherheit vorgängig geschult wurden.
- 7.4 Erfüllt der KUNDE diese Pflichten nicht, ist PVT Solar AG berechtigt, die Leistungserbringung auszusetzen und Zuschläge für entgangene Arbeitszeit der Mitarbeitenden der PVT Solar AG zu berechnen. Die Entscheidung obliegt allein der PVT Solar AG. Die Aussetzung der Leistungserbringung begründet keinen Verzug und keine Vertragsverletzung. Sämtliche damit verbundene Kosten gehen zulasten des KUNDEN.
- 7.5 PVT Solar AG und der KUNDE anerkennen, dass der VERTRAG und seine Erfüllung in keiner Weise geeignet sind, ein Gesellschafts-, Partnerschafts-, Arbeits- oder Vertretungsverhältnis zwischen PVT Solar AG und dem KUNDEN zu begründen.

8. GEWÄHRLEISTUNG, HAFTUNG UND RÜCKTRITT FÜR KAUF- UND WERKVERTRAGLICHE LEISTUNGEN

8.1 GEWÄHRLEISTUNG

- a. Untersuchungs- und Rügepflicht
Der Kunde ist verpflichtet, die PRODUKTE innert zehn Arbeitstagen nach erfolgter Lieferung auf Mängel zu prüfen. Zeigt sich bei der Untersuchung oder für versteckten Mängel später ein Mangel, so ist der KUNDE verpflichtet, PVT Solar AG hiervon innerhalb von zehn Arbeitstagen ab Entdeckung des Mangels schriftlich Anzeige zu machen. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der KUNDE offensichtliche Mängel sowie Falsch- und Minderlieferungen innerhalb von zehn Arbeitstagen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen.
- b. Ort der Ausführung der Gewährleistungsarbeiten
PVT Solar AG behält sich das Recht vor, den KUNDEN aufzufordern, die PRODUKTE auf seine Kosten ganz oder teilweise an den Fertigungs- oder Lagerstandort (nach Absprache) von PVT Solar AG zurückzusenden, um die Gewährleistungsarbeiten fachgerecht durchführen zu können. Ausgetauschte PRODUKTE werden Eigentum von PVT Solar AG.
- c. Gewährleistungsansprüche
PVT Solar AG steht im Mangelfall das Wahlrecht zu, ob sie eine Nachbesserung vornimmt oder dem Kunden die mangelhaften PRODUKTE (gegen Rückgabe der mangelhaften Produkte) ersetzt. Hierbei behält sich PVT Solar AG vor, dem Kunden anstelle der mangelhaften Produkte vergleichbare (statt identische) Produkte zu liefern, wobei im Fall von PV-MODULEN und PVT-KOLLEKTOREN deren MINDESTLEISTUNG mindestens den beanstandeten Produkten entsprechen muss. Das Recht auf Wandlung oder Minderung wird wegbedungen.

8.2 HAFTUNG

Die Haftung von PVT Solar AG gegenüber dem KUNDEN gleich aus welchem Rechtsgrund wird soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.
Ohne Einschränkung der vorstehenden Haftungsbeschränkung wird die Haftung der PVT Solar AG

insbesondere für indirekte, mittelbare oder Folgeschäden ausgeschlossen. Dies sind entgangener Gewinn, Nutzungsentschädigung, Produktionsausfall, über den Ersatz des PRODUKTES hinausgehende Schadensbehebungskosten, Imageschäden, Haftungsschäden, Rechtsverfolgungsschäden, Schäden an anderen Gütern, etc..

Ohne Einschränkung der vorstehenden Haftungsbeschränkung wird die Haftung von PVT Solar AG insbesondere auf den Gesamtpreis des PRODUKTES oder der DIENSTLEISTUNG für die jeweilige BESTELLUNG beschränkt.

Ohne Einschränkung der vorstehenden Haftungsbeschränkung wird die Haftung von PVT Solar AG bei PRODUKTEN insbesondere für Schäden ausgeschlossen, die auf nicht durch PVT Solar AG zu vertretende Gründe zurückzuführen sind, z. B. normale Abnutzung und Verschleiss, unsachgemässe Wartung, Nichtbeachten von Montageanleitungen, Erosion, Korrosion oder Kavitation sowie Verlust, Schaden oder Verzögerung aufgrund höherer Gewalt wie insbesondere Krieg, Aufruhr, Feuer, Überschwemmung, Epidemie, Streik oder Arbeitsniederlegung, Regierungsmassnahmen sowie Handlungen des KUNDEN oder seines Kunden, Transportverzögerungen sowie die Unfähigkeit, notwendige Arbeitskräfte oder Materialien von den üblichen Quellen zu beziehen.

Ohne Einschränkung der vorstehenden Haftungsbeschränkung wird sodann jede Haftung von PVT Solar AG im Zusammenhang mit der Lieferung und der Verwendung von MODULEN, welche nicht zur Anwendung unter die Niederspannungsrichtlinie fallen (z. B. Ausstellungsmodule, etc.) durch den KUNDEN ausgeschlossen, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen zur PRODUKT-, LEISTUNGS- und WITTERUNGSGARANTIE (Ziffer 9).

8.3 RÜCKTRITT

Im Falle einer Leistungsstörung aus einem nicht durch PVT Solar AG zu vertretenden Grund wird der Liefertermin oder die Fertigstellungszeit um die Dauer dieser Störung verlängert. Dauert die Störung länger als sechs (10) Wochen an, so sind sowohl PVT Solar AG als auch der KUNDE berechtigt, vom VERTRAG unter Wahrung einer Frist von sieben (7) Kalendertagen schriftlich bei der jeweils anderen Partei zurückzutreten.

PVT Solar AG hat Anspruch auf Entschädigung für die durch die Leistungsstörung verursachten zusätzlichen Kosten oder im Falle der Kündigung für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung geleistete Arbeit und Unterlieferungen, welche nicht kostenfrei rückgängig gemacht werden können.

8.4 RÜCKGABE

Ein Widerrufsrecht wird wegbedungen. Überzählige oder falsch bestellte Waren werden nicht zurückgenommen. Sollte PVT Solar AG im Einzelfall einer Rücknahme von unversehrtem und originalverpacktem Material zustimmen, so werden maximal 80% des Vertragspreises unter Abzug der Rücknahmekosten als Materialgutschrift für künftige Lieferungen gutgeschrieben.

9. PRODUKT-, LEISTUNGSGARANTIE

9.1 Die Laufzeit der PRODUKTGARANTIE beginnt mit der Lieferung der PRODUKTE an den vereinbarten Ort. Die Laufzeit der LEISTUNGS- und WITTERUNGSGARANTIE für PV-MODULE und PVT-KOLLEKTOREN beginnt spätestens mit der Lieferung der PV-MODULE und PVT-KOLLEKTOREN resp. ab vereinbartem Bereitstellungsdatum für den Kunden. Für Handelsprodukte gilt, sofern nicht anders vereinbart, die Hersteller Garantie ab Herstelldatum.

9.2 UMFANG PRODUKTGARANTIE

- a. PVT Solar AG garantiert gemäss nachfolgenden Bestimmungen, dass die von ihr gelieferten PRODUKTE frei von Material- und Fabrikationsfehlern sind. Ausgenommen sind B-QUALITÄT MODULE, diese können optische Mängel aufweisen.
- b. „UNERHEBLICHE MÄNGEL“ sind Mängel, welche die Funktionalität und die elektrische Betriebssicherheit eines PRODUKTS bei sachgemässer Verwendung nicht beeinträchtigen, bspw. Verfärbung der Zelle, Farbechtheit und Farbgleichheit bei Modulen mit zusätzlicher Farbgebung, Vergilbung sowie geringe Delamination des PV-MODULS. Zellbruch ohne Unterschreitung der gemäss Ziffer 9.3 garantierten Leistung gilt nicht als Material- und Fabrikationsfehler und ist von der Produktgarantie ausgeschlossen. Der Beschlag von PVT-KOLLEKTOREN gilt ebenfalls als unerheblicher Mangel, solange dadurch die Leistung nicht massgebend beeinträchtigt wird.
- c. Für sämtliche PRODUKTE von PVT Solar AG gilt die gesetzliche Herstellergarantie von 2 Jahren. Sollte während eines Zeitraumes von zwei (2) Jahren ein PRODUKT dieser Garantie

nicht entsprechen, wird PVT Solar AG nach eigener Wahl das PRODUKT entweder reparieren oder mit einem identischen oder vergleichbaren PRODUKT ersetzen (vgl. Ziffer 8).

- d. Für bestimmte PRODUKTE aus der Kategorie PV-MODULE oder HYBRIDKOLLEKTOREN gelten die auf dem Datenblatt ausgewiesenen verlängerten Garantiefrieten.
- e. Sollten PV-MODULE oder HYBRIDKOLLEKTOREN während dieses Zeitraumes dieser Garantie nicht entsprechen, wird die PVT Solar AG nach eigener Wahl das PRODUKT entweder reparieren oder mit einem identischen oder vergleichbaren PRODUKT ersetzen (vgl. Ziffer 8). Als Ersatz können auch durch PVT Solar AG geprüfte Secondhand-PRODUKTE eingesetzt werden.
- f. Sollten PV-MODULE oder PRODUKTE anderer Hersteller, die durch PVT Solar AG als Handelsware vertrieben werden, Mängel aufweisen, gelten die Garantiebestimmungen des Herstellers. Eine solidarische Haftung der PVT Solar AG ist ausgeschlossen.
- g. Der Austausch oder die zusätzliche Lieferung von PRODUKTEN bewirkt weder eine Erneuerung noch eine Verlängerung der Gewährleistung oder des Zeitraums dieser PRODUKTGARANTIE.
- h. Von der Haftung ausgenommen sind alle kundenseitig anfallenden Kosten und Aufwände wie Ein- und Ausbaurkosten sowie Drittkosten und alle weiteren Schäden wie beispielsweise Ertragsausfall oder Einkauf von Energie.

9.3 UMFANG LEISTUNGSGARANTIE

- a. PVT Solar AG gibt ggf. für die von ihr produzierten PV-MODULE und HYBRIDKOLLEKTOREN die auf dem entsprechenden Datenblatt ausgewiesene LEISTUNGSGARANTIE ab.
- b. Wenn innerhalb der genannten Fristen die elektrische Leistung des PV-MODULS unter den angegebenen, massgebenden Mindestwert sinkt und der Leistungsverlust gemäss einer Untersuchung durch PVT Solar AG mit Messgeräten der PVT Solar AG unter branchenüblichen Standardtestbedingungen auf Alterungserscheinungen von Glas, Zelle oder Einbettungsmaterial zurückzuführen ist (Degradation), gleicht PVT Solar AG nach eigener Wahl die fehlende Modulleistung entweder durch Lieferung zusätzlicher STANDARDMODULE oder durch Ersatz mit einem vergleichbaren (nicht identischen) Modul, wobei der Ersatz auf die Gesamtnennleistung der von PVT Solar AG für die betreffende Solaranlage gelieferten PV-MODULE beschränkt ist. Leistungsabfälle, welche auf andere Ursachen (z. B. mangelhaftes Produkt, Beschädigungen oder Verschmutzung etc.) zurückzuführen sind, sind von der LEISTUNGSGARANTIE ausgeschlossen. Im Übrigen gilt Ziffer 8.
- c. Der Austausch oder die zusätzliche Lieferung von PV-MODULEN bewirkt weder eine Erneuerung noch eine Verlängerung der Gewährleistung oder der LEISTUNGSGARANTIE.

9.4 AUSSCHLUSS DER PRODUKT- und LEISTUNGSGARANTIE

- a. In folgenden Fällen ist die PRODUKT- und LEISTUNGSGARANTIE ausgeschlossen (d.h. die entsprechende Garantie erlischt):
 - I) die in PRODUKTDATENBLATT, MONTAGEANLEITUNG und TECHNISCHE DOKUMENTATIONEN und/oder Wartungsanweisungen von PVT Solar AG wurden nicht befolgt. Es wurden Änderungen vorgenommen oder Teile ausgewechselt, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen;
 - II) fehlende oder nicht der Montageanleitung entsprechende Hinterlüftung der Solarmodule;
 - III) unsachgemässe Benutzung, Lagerung und Handhabung der PV-MODULE;
 - IV) Betrieb unter ungeeigneten Umgebungsbedingungen (wie Verschattung oder Teilbeschattung) oder ungeeigneten Methoden, abweichend von der Produktspezifikation, Montageanleitung oder Technischen Dokumentationen;
 - V) Verwendung von Geräten zur Rückbestromung von PV-MODULEN (zum Schmelzen von Schnee oder für andere Anwendungen)
 - VI) äussere, extreme Einflüsse wie direkter Rauch, Salz, chemische Substanzen oder andere Verschmutzungen;
 - VII) sonstiger unsachgemässer Gebrauch, z. B. für einen anderen als den vorgesehenen Zweck oder Gebrauch, die den geltenden technischen oder sicherheitstechnischen Vorschriften nicht entspricht;
 - VIII) Sachbeschädigung, Zerstörung durch äussere Einflüsse, Überlastung;
 - IX) Einfluss von Naturgewalten, höherer Gewalt und anderen unvorhersehbaren Umständen ausserhalb der Einflussnahme von PVT Solar AG, wie beispielsweise Erdbeben, Wirbelstürme, Blitzschlag, Hagelschlag, Überschwemmungen, oder regional nicht zu erwartende Schneemengen.

- b. Die Garantien gelten nur für die Erstinstallation der Produkte. Werden bereits verbaute Produkte abgebaut und in einer neuen Anlage wieder eingebaut, so erlöschen sämtliche Garantien.
- c. Auf die PRODUKT-, LEISTUNGS- und WITTERUNGSGARANTIE sind die Haftungsbeschränkungen gemäss Ziffer 8 uneingeschränkt anwendbar.

9.5 INANSPRUCHNAHME DER PRODUKTE- und LEISTUNGSGSGARANTIE

- a. Die Garantieansprüche müssen innerhalb des jeweils anwendbaren Garantiezeitraums geltend gemacht werden.
 - b. Ein Mangel ist PVT Solar AG innert 10 Tagen nach Feststellung des Mangels anzuzeigen. Der Garantieanspruch hat in jedem Fall schriftlich an PVT Solar AG zu erfolgen (vgl. Ziffer 8.1). Die Originalrechnung bzw. Auftragsbestätigung (unter Angabe von Lieferdatum, Modultyp, Seriennummer) ist beizulegen.
 - c. Bei Widerlegung der Inanspruchnahme der PRODUKT- und LEISTUNGSGARANTIE durch PVT Solar AG, sind PVT Solar AG sämtliche ihr angefallenen Kosten und Umtriebe von der anderen Partei zu entschädigen.
 - d. PVT Solar AG akzeptiert nur von PVT Solar AG bewilligte Rücksendungen von PRODUKTEN.
- 9.6 Im Fall von Streitigkeiten über Garantieansprüche wird für die fachliche Beurteilung ein akkreditiertes Testinstitut wie zum Beispiel das SPF Solarinstitut Rapperswil oder das SUPSI Institute for Applied Sustainability to the Built Environment in der Schweiz herangezogen. Die Kosten dieser Beurteilung werden von der unterliegenden Partei getragen, es sei denn, sie werden einer anderen Partei auferlegt. PVT Solar AG hat das Recht, das entsprechende Testinstitut auszuwählen und zu beauftragen.

10. EIGENTUMSVORBEHALT

- 10.1 Die PRODUKTE bleiben bis zur vollständigen Bezahlung gemäss VERTRAG im Eigentum von PVT Solar AG.
- 10.2 Der KUNDE ist verpflichtet bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums der PVT Solar AG erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt der KUNDE PVT Solar AG die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen vorzunehmen.
- 10.3 Der KUNDE ist verpflichtet, die gelieferten Anlagen während der Dauer des Eigentumsvorbehalts auf seine Kosten instand zu halten und zugunsten der PVT Solar AG gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken zu versichern.
- 10.4 Der KUNDE hat ferner alle Massnahmen zu treffen, damit der Eigentumsanspruch der PVT Solar AG weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird. Bis zur vollständigen Bezahlung darf der KUNDE den VERTRAGSGEGENSTAND oder Teile davon nicht weiterverkaufen.

11. SONSTIGES

- 11.1 Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen PVT Solar AG und dem KUNDEN gilt schweizerisches Recht unter Ausschluss des schweizerischen Kollisionsrechts (insbesondere des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987 über das internationale Privatrecht, IPRG) und des UN-Kaufrechts.
- 11.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz von PVT Solar AG.
- 11.3 Im Falle von Streitigkeiten bemühen sich die Parteien nach besten Kräften, eine gütliche Einigung zu erzielen. Sämtliche Streitigkeiten sind gemäss den Bestimmungen des VERTRAGS und den zugehörigen Dokumenten beizulegen.
- 11.4 Die Übertragung von Rechten oder Verpflichtungen aus dem VERTRAG bedarf der schriftlichen Zustimmung von PVT Solar AG.

11.5 Die Nichtausübung eines Rechts der PVT Solar AG oder des KUNDEN stellt keinen Verzicht auf dieses Recht dar.

11.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder des VERTRAGS unwirksam oder unvollständig sein oder sollte die Erfüllung unmöglich werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Teile der AGB oder des VERTRAGES nicht beeinträchtigt. PVT Solar AG und der KUNDE verpflichten sich für diesen Fall, unverzüglich die unwirksame Bestimmung durch eine zulässige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die nach ihrem Inhalt der ursprünglichen Absicht am nächsten kommt.

12. Gültigkeit

Diese Bedingungen gelten ab 01. Januar 2023 und setzen alle bisherigen Fassungen ausser Kraft.